

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind auf Ebene der Europäischen Union zahlreiche Regelungen zur Durchführung der Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weggefallen. Mit der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGErzeugerOrgDV) vom 22. Juli 2022 wurden die entstandenen Regelungslücken geschlossen. Seit deren Erlass hat sich insbesondere vor dem Hintergrund des praktischen Vollzugs weiterer Änderungsbedarf ergeben.

Die vorliegende Änderung gestaltet das Verfahren für die Beihilfen für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weiter aus. Unter anderem konkretisiert sie die Übertragung von Jahrestanchen auf folgende operationelle Programme und verlängert die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen von fünf auf zehn Jahre.

B. Lösung

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und des § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 2a, 4 Satz 1, des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden“.

- b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: „§ 31 Verwaltungssanktionen bei Nichterreichen der Mindestquoten für Umwelt- und Forschungsmaßnahmen“.
 - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Verwaltungssanktionen bei Beantragung von nichtförderfähigen Beihilfen“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Erzeugerorganisationen“ die Wörter „oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern sich eine Investition verzögert, ohne dass der Antragsteller dies zu vertreten hat, und deshalb die Investition erst zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, der nach dem Ende des genehmigten operationellen Programms liegt, kann ein Antrag auf Übertragung von Jahrestanchen gestellt werden, wenn

1. die Investition während der Laufzeit des genehmigten operationellen Programms begonnen wird und
2. nicht mehr als zwei Jahrestanchen übertragen werden.

Die Landesstelle hat die Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass das nachfolgende operationelle Programm, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt sein muss, diese Investition zu enthalten hat.“

3. Dem § 18 Absatz 1 wird angefügt:

„Der Antrag kann höchstens dreimal jährlich gestellt werden.“

4. § 20 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für im Rahmen einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2021/2115 geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Abweichend von Satz 1 beträgt die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen zehn Jahre.“

5. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. In § 35 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „**einschlägigen Vertreter einschlägigen Vertreter**“ und das nachfolgende Komma durch die Wörter „**einschlägigen Vertreter**“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt.

„(2) § 20 Satz 1 und 2 ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung nach Artikel 2] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind auf Ebene der Europäischen Union zahlreiche Regelungen zur Durchführung der Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weggefallen. Mit der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGErzeugerOrgDV) vom 22. Juli 2022 wurden die entstandenen Regelungslücken geschlossen. Seit deren Erlass hat sich insbesondere vor dem Hintergrund des praktischen Vollzugs weiterer Änderungsbedarf ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Änderung gestaltet das Verfahren für die Beihilfen für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weiter aus. Zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird die bereits in § 12 Absatz 5 OGErzeugerOrgDV enthaltene Regelung zur Übertragung von Jahrestanchen auf ein nachfolgendes operationelles Programm konkretisiert, und zwar für den Fall, dass eine Übertragung aus unvorhergesehenen Gründen erforderlich wird. Darüber hinaus wird die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen von fünf auf zehn Jahre erhöht. Dies dient einerseits dem Schutz der Finanzinteressen der EU, ermöglicht aber auch größere Flexibilität bei der Übertragung von Jahrestanchen auf ein folgendes operationelles Programm und damit für die Finanzierung von Großprojekten.

III. Alternativen

Keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2115, der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2021/2117 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Sie sind mit diesen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch deren Umsetzung insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 hinsichtlich „Ernährung weltweit sichern“ unterstützt wird, indem der Obst- und Gemüsebau eine wirtschaftlich bessere Stellung erhält und so in seiner Zukunftsfähigkeit gestärkt wird. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c Rechnung getragen, da die Erzeuger gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel eine stärkere Position durch die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung erhalten und so deren wirtschaftliche Stellung verbessert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung kommt nicht in Betracht, da nach den Erfahrungen der Vergangenheit davon auszugehen ist, dass die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse über die Geltungsdauer des GAP-Strategieplans hinaus auch nach dem Jahr 2027 fortgeführt wird. Dementsprechend sollten auch das Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die Rahmenbedingungen der Förderung wieder vollumfänglich unbefristet geregelt sein.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Inhaltsübersicht auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient, wie die bereits in § 12 Absatz 5 der OGERzeugerOrgDV enthaltene Vorschrift, der Regelung zur Übertragung von Jahrestanchen auf ein folgendes operationelles Programm und damit der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Im Unterschied zu der in § 12 Absatz 5 geregelten Konstellation geht es hier um die Übertragung von Jahrestanchen bei unvorhergesehenen Änderungen im Ablauf des operationellen Programms. Die Regelung konkretisiert die bereits in der Vergangenheit mögliche Übertragung von Jahrestanchen.

Die Regelung soll auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben, wenn sich unvorhergesehene Änderungen im Ablauf eines operationellen Programms ergeben und einzelne Maßnahmen nicht rechtzeitig begonnen bzw. abgeschlossen werden können. Eine Übertragung erfolgt daher nicht bereits mit Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms, sondern erst im Rahmen des Änderungsantrags. Zudem bleibt die Übertragung auf die Fälle begrenzt, in denen die Erzeugerorganisation die Verzögerung nicht selbst zu vertreten hat.

Die Voraussetzung in Nummer 1 stellt klar, dass die Regelung zur Übertragung von Jahrestanchen sich nicht auf Maßnahmen beziehen soll, die auch ohne Übertragung in einem neuen operationellen Programm begonnen werden könnten.

Die Begrenzung auf zwei übertragbare Jahrestanchen in Nummer 2 erfolgt, damit die Laufzeit eines operationellen Programms als Basis für die Planung des Mittelabflusses aus dem EU-Haushalt gewährleistet bleibt. Es soll vermieden werden, dass zu viele Jahrestanchen in einen folgenden Förderzeitraum verlagert werden, die ursprünglich für den Zeitraum des operationellen Programms vorgesehen waren.

Die Verpflichtung, die Entscheidung mit einer Auflage zu versehen, soll sicherstellen, dass dem Antragsteller seine Pflicht bekannt ist und Beihilfen nicht nachträglich zurückgefordert werden müssen.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 war die Anzahl der Anträge auf Teilzahlungen auf drei Anträge pro Jahr begrenzt. Die entsprechende Regelung entfällt mit dem Übergang in das neue Förderregime der GAP nach 2020. Um eine unsachgemäße Aufteilung der Beihilfe auf eine Vielzahl von Teilzahlungsanträgen zu verhindern und zur Sicherung eines effizienten Verfahrens, soll die alte Regelung aus dem EU-Recht in die nationale Durchführungsverordnung überführt werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient einerseits dem Schutz der Finanzinteressen der Union durch längere Zweckbindung bei Bauten und baulichen Anlagen, die typischerweise besonders hohe Fördersummen erhalten. Gemessen an dem wirtschaftlichen Wert von Bauten und baulichen Anlagen erscheint eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren zu kurz. Die Zweckbindungsfrist soll daher für Bauten und bauliche Anlagen wie in vorangegangenen Förderperioden wieder zehn Jahre betragen.

Andererseits erweitert die Verlängerung der Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen auch den Spielraum bei der Übertragung von Jahrestanchen auf nachfolgende operationelle Programme. Nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist die Zahl der übertragbaren Jahrestanchen durch die Zweckbindungsfrist begrenzt. Eine längere Zweckbindungsfrist ermöglicht damit gerade bei großen Projekten eine höhere Flexibilität für die Finanzierung.

Eine entsprechende Änderung des deutschen GAP-Strategieplans ist bei der EU-Kommission beantragt und am 29. November 2023 genehmigt worden. Die Änderung des GAP-Strategieplans tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Zu Nummer 5

Die Kommission hat mit Artikel 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2532 klargestellt, dass Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 nicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Um dem EU-rechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung zu tragen, muss daher die Regelung in § 27 Absatz 2 Satz 3 aufgehoben werden.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers (Wortdoppelung).

Zu Nummer 7

Die Regelung sieht ein späteres Inkrafttreten für die geänderte Zweckbindungsfrist vor, damit die betreffende Regelung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung des deutschen GAP-Strategieplans in Kraft treten kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.